

## **ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemisches und des Unternehmens**

### **1.1. Produktidentifikatoren**

Artikelnr. (Hersteller/Lieferant) 10773500  
Handelsname/Bezeichnung Wi-Buntlack seidenglänzend  
SKHM 7035, RAL 7035, Lichtgrau

### **1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird**

**Relevante identifizierte Verwendungen:**  
Beschichtungsmaterial für Dekorationszwecke

### **1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**

**Lieferant (Hersteller/Importeur/nachgeschalteter Anwender/Händler)**

Wilckens Farben GmbH  
Schmiedestrasse 10 Telefon: +49 (0) 4124 606-0  
D-25348 Glückstadt Telefax: +49 (0) 4124 1537

**Auskunft gebender Bereich:**

Labor  
E-Mail (fachkundige Person) lab@wilckens.com

### **1.4. Notrufnummer**

Notrufnummer 04124 606 188

## **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

### **2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs**

**Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]**

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

|                          |   |  |
|--------------------------|---|--|
| Flam. Liq. 3 / H226      | Entzündbare Flüssigkeiten                                 | Flüssigkeit und Dampf entzündbar.                          |
| STOT SE 3 / H336         | Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition | Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.           |
| Aquatic Chronic 3 / H412 | Gewässergefährdend  | Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. |

### **2.2. Kennzeichnungselemente**

**Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]**

**Gefahrenpiktogramme**



Achtung

#### **Gefahrenhinweise**

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.  
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.  
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

#### **Sicherheitshinweise**

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.  
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.  
P103 Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.  
P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.  
P261 Einatmen von Dampf vermeiden.  
P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.  
P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.  
P403 + P233 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.  
P501.W1 Inhalt/Behälter der Entsorgung gemäß nationalen behördlichen Bestimmungen zuführen

#### **Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung**

Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, isoalkane, < 2% Aromaten

#### **Ergänzende Gefahrenmerkmale (EU)**

nicht anwendbar

### **2.3. Sonstige Gefahren**

Es liegen keine Informationen vor.

### **ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen**

#### 3.2. Gemische

**Beschreibung** Alkydharz-Lack

#### Gefährliche Inhaltsstoffe

#### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

| EG-Nr.       | REACH-Nr.   | Gew-%     |
|--------------|---|-----------|
| CAS-Nr.      | Bezeichnung   |           |
| INDEX-Nr.    | Einstufung // Bemerkung   |           |
| 919-857-5    | 01-2119463258-33-XXXX   |           |
| 64742-48-9   | Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, isoalkane, < 2% Aromaten<br>Flam. Liq. 3 H226 / Asp. Tox. 1 H304 / STOT SE 3 H336 | 12,5 < 15 |
| 918-481-9    | 01-2119457273-39-XXXX   |           |
| 64742-48-9   | Kohlenwasserstoffe C10-C13, n-Alkane, cyclische Verbindungen, < 2% 10 < 12,5  |           |
| 649-327-00-6 | Aromaten (<0,1% Benzol)<br>Asp. Tox. 1 H304   |           |
| 222417-26-7  | Butylacrylat homopolymer<br>Skin Irrit. 2 H315 / Eye Dam. 1 H318 / Aquatic Acute 1 H400 / Aquatic Chronic 1 H410        | 0,5 < 1   |
| 245-018-1    | 01-2119979088-21-0002   |           |
| 22464-99-9   | 2-Ethylhexansäure, Zirkoniumsalz<br>Repr. 2 H361  | 0,3 < 0,5 |

#### Zusätzliche Hinweise

Vollständiger Wortlaut der Einstufungen: siehe unter Abschnitt 16

### **ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**

#### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

##### Allgemeine Hinweise

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit nichts durch den Mund verabreichen, in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

##### Nach Einatmen

Betroffene an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.

##### Nach Hautkontakt

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden.

##### Nach Augenkontakt

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort ärztlichen Rat einholen.

##### Nach Verschlucken

Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). Sofort ärztlichen Rat einholen. Betroffenen ruhig halten. KEIN Erbrechen herbeiführen.

#### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

#### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Elementarhilfe, Dekontamination, symptomatische Behandlung.

### **ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**

#### 5.1. Löschmittel

##### Geeignete Löschmittel:

alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel, (Wasser)

##### Ungeeignete Löschmittel

scharfer Wasserstrahl

## 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht dichter schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

## 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Atemschutzgerät bereit halten. Geschlossene Behälter in der Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Von Zündquellen fernhalten. Den betroffenen Bereich belüften. Dämpfe nicht einatmen.

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Abschnitt 13). Nachreinigung mit Reinigungsmitteln durchführen, keine Lösemittel benutzen.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Schutzvorschriften (siehe Abschnitt 7 und 8) beachten.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

#### Hinweise zum sicheren Umgang

Die Bildung entzündlicher und explosionsfähiger Dampfkonzentrationen in der Luft und ein Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte vermeiden. Das Material nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden. Elektrische Geräte müssen nach dem anerkannten Standard geschützt sein. Das Material kann sich elektrostatisch aufladen. Erdung von Behältern, Apparaturen, Pumpen und Absaugeinrichtungen vorsehen. Das Tragen antistatischer Kleidung einschließlich Schuhwerk wird empfohlen. Böden müssen elektrisch leitfähig sein. Von Hitzequellen, Funken und offenen Flammen fernhalten. Funkensicheres Werkzeug verwenden. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Stäube, Teilchen und Spritznebel bei der Anwendung dieser Zubereitung nicht einatmen. Einatmen von Schleifstäuben vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Stets in Behältern aufbewahren, die dem gleichen Material des Originalbehälters entsprechen. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.

#### Weitere Angaben

Dämpfe sind schwerer als Luft. Dämpfe bilden mit Luft explosive Gemische.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

#### Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Lagerung in Übereinstimmung mit der Betriebssicherheitsverordnung. Behälter dicht geschlossen halten. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern. Böden müssen den "Richtlinien für die Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen (TRGS 727)" entsprechen.

#### Zusammenlagerungshinweise

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxidationsmitteln fernhalten.

#### Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Hinweise auf dem Etikett beachten. In gut belüfteten und trockenen Räumen zwischen 15 °C und 30 °C lagern. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Behälter dicht geschlossen halten. Alle Zündquellen entfernen. Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.

#### Lagerklasse

3 Entzündbare Flüssigkeiten

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Technisches Merkblatt beachten. Gebrauchsanweisung beachten.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

#### Arbeitsplatzgrenzwerte:

Kohlenwasserstoffe C10-C13, n-Alkane, cyclische Verbindungen, < 2% Aromaten (<0,1% Benzol)  
INDEX-Nr. 649-327-00-6 / EG-Nr. 918-481-9 / CAS-Nr. 64742-48-9

MAK, DFG, Langzeitwert: 50 ppm

MAK, DFG, Kurzzeitwert: 100 ppm

AGW, TRGS 900, Langzeitwert: 250 mg/m³

AGW, TRGS 900, Kurzzeitwert: 500 mg/m³

#### **Zusätzliche Hinweise**

Langzeitwert : Langzeit-Arbeitsplatzgrenzwert

Kurzzeitwert : Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert

Spitzenbegrenzung : Spitzenbegrenzung

#### **DNEL:**

Dipropylenglykolmethylether

EG-Nr. 252-104-2 / CAS-Nr. 34590-94-8

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Arbeitnehmer: 65 mg/kg

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 310 mg/m³

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Verbraucher: 15 mg/kg

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Verbraucher: 37,2 mg/m³

Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, isoalkane, < 2% Aromaten

EG-Nr. 919-857-5 / CAS-Nr. 64742-48-9

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Arbeitnehmer: 208 mg/kg

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 871 mg/m³

DNEL Kurzzeit oral (akut), Verbraucher:

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Verbraucher: 125 mg/kg

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Verbraucher: 185 mg/m³

#### **PNEC:**

Dipropylenglykolmethylether

EG-Nr. 252-104-2 / CAS-Nr. 34590-94-8

PNEC Gewässer, Süßwasser: 19 mg/l

PNEC Kläranlage (STP): 4168 mg/l

#### **8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition**

Für gute Belüftung sorgen. Dies kann durch lokale oder Raumabsaugung erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Aerosol- und Lösemitteldampf-Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

#### **Persönliche Schutzausrüstung**

##### **Atemschutz**

Liegt die Lösemittelkonzentration über den Arbeitsplatzgrenzwerten, so muss ein für diesen Zweck geeignetes, zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Bei Atembeschwerden oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten. Nur Atemschutzgeräte mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer verwenden.

##### **Handschutz**

Für längeren oder wiederholten Umgang ist zu verwenden das Handschuhmaterial: NBR (Nitrilkautschuk)

Dicke des Handschuhmaterials > 0,4 mm ; Durchdringungszeit (maximale Tragedauer) > 480 min.

Die Unterweisungen und Informationen des Schutzhandschuh-Hersteller hinsichtlich Verwendung, Lagerung, Instandhaltung und Ersatz sind zu beachten. Durchdringungszeit des Handschuhmaterials in Abhängigkeit von Stärke und Dauer der Hautexposition. Empfohlene Handschuhfabrikate EN ISO 374

Schutzcremes können helfen, ausgesetzte Bereiche der Haut zu schützen. Nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden.

##### **Augen-/Gesichtsschutz**

Bei Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrille tragen.

##### **Körperschutz**

Tragen antistatischer Kleidung aus Naturfaser (Baumwolle) oder hitzebeständiger Synthesefaser.

##### **Schutzmaßnahmen**

Nach Kontakt Hautflächen gründlich mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Reinigungsmittel benutzen.

##### **Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition**

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Siehe Abschnitt 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

#### Aussehen:

Aggregatzustand:

Flüssig

Farbe:

siehe Etikett

#### Geruch:

charakteristisch

#### Geruchsschwelle:

nicht anwendbar

#### pH-Wert bei 20 °C:

nicht anwendbar

#### Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:

nicht anwendbar

#### Siedebeginn und Siedebereich:

> 144 °C

Methode: DIN 53171

Quelle: Xylol, Isomerengemisch

#### Flammpunkt:

27 °C

Methode: DIN 53213-1 (08/2002: ersetzt durch EN ISO 1523)

#### Verdampfungsgeschwindigkeit:

nicht anwendbar

#### Entzündbarkeit

Abbrandzeit (s):

nicht anwendbar

#### Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:

Untere Explosionsgrenze: 0,6 Vol-%

Obere Explosionsgrenze: 14 Vol-%

Quelle: Dipropylenglykolmethylether

#### Dampfdruck bei 20 °C:

0,104 mbar

#### Dampfdichte:

nicht anwendbar

#### Relative Dichte:

Dichte bei 20 °C:

1,10 g/cm³

#### Löslichkeit(en):

Wasserlöslichkeit (g/L) bei 20 °C: unlöslich

#### Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser:

siehe Abschnitt 12

#### Selbstentzündungstemperatur:

207 °C

Quelle: Dipropylenglykolmethylether

#### Zersetzungstemperatur:

nicht anwendbar

#### Viskosität bei 20 °C:

180 s 4 mm

Methode: TM 33a

#### Viskosität, kinematisch, bei 40 °C:

> 100 mm²/s

Methode: Kinematische Viskosität (40°C):

#### Explosive Eigenschaften:

nicht anwendbar

#### Brandfördernde Eigenschaften:

nicht anwendbar

### 9.2. Sonstige Angaben

#### Festkörpergehalt (%):

74 Gew-%

#### Lösemittelgehalt:

Organische Lösemittel:

26 Gew-%

Wasser:

1 Gew-%

#### Lösemitteltrennprüfung (%):

< 3 Gew-% (ADR/RID)

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Es liegen keine Informationen vor.

### 10.2. Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Von starken Säuren, starken Basen und starken Oxidationsmittel fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

#### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungprodukte entstehen.

#### 10.5. Unverträgliche Materialien

nicht anwendbar

#### 10.6. Gefährliche Zersetzungprodukte

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungprodukte entstehen, z.B.: Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Rauch, Stickoxide.

### ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Es gibt keine Daten über die Zubereitung selbst.

#### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

##### Akute Toxizität

Dipropylenglykolmethylether

oral, LD50, Ratte: 5130 mg/kg

dermal, LD50, Ratte: 9510 - 14000 mg/kg

inhaltiv (Dämpfe), LC50, Ratte: 3,35 mg/l (7 h)

Kohlenwasserstoffe C10-C13, n-Alkane, cyclische Verbindungen, < 2% Aromaten (<0,1% Benzol)

oral, LD50, Ratte: > 5000 mg/kg

dermal, LD50, Kaninchen: > 5000 mg/kg

inhaltiv (Dämpfe), LC50, Ratte: > 4,591 mg/l (4 h)

##### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut; Schwere Augenschädigung/-reizung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

##### Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

##### CMR-Wirkungen (krebszeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

2-Ethylhexansäure, Zirkoniumsalz

Reproduktionstoxizität

##### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition; Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

##### Aspirationsgefahr

Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, isoalkane, < 2% Aromaten

Aspirationsgefahr

Kohlenwasserstoffe C10-C13, n-Alkane, cyclische Verbindungen, < 2% Aromaten (<0,1% Benzol)

Aspirationsgefahr

##### Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen

Das Einatmen von Lösemittelanteilen oberhalb des AGW-Wertes kann zu Gesundheitsschäden führen, wie z.B. Reizung der Schleimhäute und Atmungsorgane, Schädigung von Leber, Nieren und des zentralen Nervensystems. Anzeichen dafür sind: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, Benommenheit, in schweren Fällen: Bewusstlosigkeit. Lösemittel können durch Hautresorption einige der vorgenannten Effekte verursachen. Längerer und wiederholter Kontakt mit dem Produkt führt zum Fettverlust der Haut und kann nicht-allergische Kontakt hautschäden (Kontaktdermatitis) und/oder Schadstoffresorption verursachen. Spritzer können Reizungen am Auge und reversible Schäden verursachen.

##### Zusammenfassende Bewertung der CMR-Eigenschaften

Die Inhaltsstoffe dieser Mischung erfüllen nicht die Kriterien für die CMR Kategorien 1A oder 1B gemäß CLP.

### ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Es sind keine Angaben über die Zubereitung selbst vorhanden.

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

#### 12.1. Toxizität

Dipropylenglykolmethylether

Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna (Großer Wasserfloh): 1919 mg/l (48 h)

Algrentoxizität, ErC50: > 0 mg/l (96 h)  
Bakterientoxizität, EC10, Pseudomonas putida: 4168 mg/l (18 h)  
Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, isoalkane, < 2% Aromaten  
Fischtoxizität, LC50: > 1000 mg/l (96 h)  
Daphnientoxizität, EC50: > 1000 mg/l (48 h)  
Algrentoxizität, ErC50: > 1000 mg/l  
Kohlenwasserstoffe C10-C13, n-Alkane, cyclische Verbindungen, < 2% Aromaten (<0,1% Benzol)  
Fischtoxizität, LC50, Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle): > 1000 mg/l (96 h)  
Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna: > 1000 mg/l (48 h)  
Algrentoxizität, ErC50, Pseudokirchneriella subcapitata: > 1000 mg/l (72 h)

### Langzeit Ökotoxizität

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Dipropylenglykolmethylether  
Fischtoxizität, LC50, Poecilia reticulata (Guppy): > 1000 mg/l (96 h)  
Fischtoxizität, NOEC, Daphnia magna (Großer Wasserfloh): 12 mg/l  
Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, isoalkane, < 2% Aromaten  
Fischtoxizität, NOEC: 0,131 mg/l  
Daphnientoxizität, NOEC: 0,23 mg/l

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Toxikologische Daten liegen keine vor.

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, isoalkane, < 2% Aromaten  
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: 5 - 6,7

### 12.4. Mobilität im Boden

Toxikologische Daten liegen keine vor.

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

### 12.6. Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

#### Sachgerechte Entsorgung / Produkt

##### Empfehlung

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Entsorgung gemäß Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle.

##### Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAKV

080111\* Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

\*Gefährlicher Abfall gemäß Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie).

#### Sachgerechte Entsorgung / Verpackung

##### Empfehlung

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind Sonderabfall.

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

### 14.1. UN-Nummer

UN 1263

### 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Landtransport (ADR/RID): FARBE  
Seeschiffstransport (IMDG): PAINT  
Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR): Paint

### 14.3. Transportgefahrenklassen

Landtransport (ADR/RID): KEINE GUETER DER KLASSE 3  
bei Gebinden > 450 l Klasse 3  
Seeschiffstransport (IMDG) 3

Artikel-Nr.: 10773500 Wi-Buntlack seidenglänzend  
Druckdatum: 04.12.2019 Bearbeitungsdatum: 04.12.2019  
Version: 33.1 Ausgabedatum: 04.12.2019

DE Seite 8 / 10

für Gebinde < = 450 Liter Transport in accordance with 2.3.2.5 of the IMDG Code.  
Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR) 3

#### 14.4. Verpackungsgruppe

III

#### 14.5. Umweltgefahren

Landtransport (ADR/RID) nicht anwendbar  
Meeresschadstoff nicht anwendbar

#### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Transport immer in geschlossenen, aufrecht stehenden und sicheren Behältern. Sicherstellen, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder Auslaufens zu tun ist.  
Hinweise zum sicheren Umgang: siehe Abschnitte 6 - 8

#### Weitere Angaben

##### Landtransport (ADR/RID)

Tunnelbeschränkungscode D/E

##### Seeschiffstransport (IMDG)

EmS-Nr. F-E, S-E

#### 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

nicht anwendbar

### ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

#### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

##### EU-Vorschriften

###### Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen

VOC-Wert (in g/L): 282

###### Richtlinie 2004/42/EG über Emissionsbegrenzungen von VOC aus Farben und Lacken

VOC-Produktkategorie: (Cat. A/d) ; VOC-Grenzwert: 300 g/l

Maximaler VOC-Gehalt des gebrauchsfertigen Produkts (g/L): 282

##### Nationale Vorschriften

###### Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

###### Wassergefährdungsklasse (WGK)

1 schwach wassergefährdend (AwSV)

###### Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

###### Technische Anleitung Luft (TA-Luft)

###### TA-Luft (2002) Kapitel 5.2.5 Organische Stoffe

Insgesamt dürfen folgende Werte im Abgas

**Massenstrom** : 0,50 kg/h

oder

**Massenkonzentration** : 50 mg/m<sup>3</sup>

nicht überschritten werden.

###### Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) - Regeln

DGUV-Regel 112-190 "Benutzung von Atemschutzgeräten"

DGUV-Regel 112-192 "Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz"

DGUV-Regel 112-195 "Benutzung von Schutzhandschuhen"

#### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für folgende Stoffe in diesem Gemisch durchgeführt:

**Sicherheitsdatenblatt  
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)  
gemäß Verordnung (EU) 2015/830**



Artikel-Nr.: 10773500 Wi-Buntlack seidenglänzend  
Druckdatum: 04.12.2019 Bearbeitungsdatum: 04.12.2019  
Version: 33.1 Ausgabedatum: 04.12.2019

DE Seite 9 / 10

| EG-Nr.<br>CAS-Nr. | Bezeichnung  | REACH-Nr.             |
|-------------------|--|-----------------------|
| 919-857-5         | Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, isoalkane, < 2% Aromaten                             | 01-2119463258-33-XXXX |
| 64742-48-9        |  |                       |
| 918-481-9         | Kohlenwasserstoffe C10-C13, n-Alkane, cyclische Verbindungen, < 2% Aromaten (<0,1% Benzol) | 01-2119457273-39-XXXX |
| 64742-48-9        |  |                       |
| 245-018-1         | 2-Ethylhexansäure, Zirkoniumsalz   | 01-2119979088-21-0002 |
| 22464-99-9        |  |                       |

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Vollständiger Wortlaut der Einstufung aus Abschnitt 3

|                          |   |  |
|--------------------------|---|--|
| Flam. Liq. 3 / H226      | Entzündbare Flüssigkeiten                                 | Flüssigkeit und Dampf entzündbar.                                  |
| Asp. Tox. 1 / H304       | Aspirationsgefahr   | Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. |
| STOT SE 3 / H336         | Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition | Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.                   |
| Skin Irrit. 2 / H315     | Ätz-/Reizwirkung auf die Haut                             | Verursacht Hautreizungen.  |
| Eye Dam. 1 / H318        | Schwere Augenschädigung/-reizung                          | Verursacht schwere Augenschäden.                                   |
| Aquatic Acute 1 / H400   | Gewässergefährdend  | Sehr giftig für Wasserorganismen.                                  |
| Aquatic Chronic 1 / H410 | Gewässergefährdend  | Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.        |
| Repr. 2 / H361           | Reproduktionstoxizität                                    | Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.                  |

### Einstufungsverfahren

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

|                   |   |                              |
|-------------------|---|------------------------------|
| Flam. Liq. 3      | Entzündbare Flüssigkeiten                                 | Auf der Basis von Prüfdaten. |
| STOT SE 3         | Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition | Berechnungsmethode.          |
| Aquatic Chronic 3 | Gewässergefährdend  | Berechnungsmethode.          |

### Abkürzungen und Akronyme

|           |  |
|-----------|--|
| ADR       | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße   |
| AGW       | Arbeitsplatzgrenzwert  |
| BGW       | Biologischer Grenzwert   |
| CAS       | Chemical Abstracts Service   |
| CLP       | Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung   |
| CMR       | Karzinogen, mutagen und/oder reproduktionstoxisch  |
| DIN       | Deutsches Institut für Normung / Norm des Deutschen Instituts für Normung  |
| DNEL      | Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration   |
| EAKV      | Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs  |
| EC        | Effektive Konzentration  |
| EG        | Europäische Gemeinschaft   |
| EN        | Europäische Norm   |
| IATA-DGR  | Verband für den internationalen Luftransport – Gefahrgutvorschriften   |
| IBC-Code  | Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut                          |
| ICAO-TI   | Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr |
| IMDG-Code | Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen  |
| ISO       | Internationale Organisation für Normung  |
| LC        | Letale Konzentration   |
| LD        | Letale Dosis   |
| MAK       | Maximale Arbeitsplatzkonzentration   |
| MARPOL    | Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe  |
| OECD      | Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung  |
| PBT       | persistent, bioakkumulierbar, toxisch  |
| PNEC      | Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration  |
| REACH     | Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe   |
| RID       | Vorschriften über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene  |
| UN        | United Nations   |
| VOC       | Flüchtige organische Verbindungen  |

**Sicherheitsdatenblatt  
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)  
gemäß Verordnung (EU) 2015/830**



Artikel-Nr.: 10773500 Wi-Buntlack seidenglänzend  
Druckdatum: 04.12.2019 Bearbeitungsdatum: 04.12.2019  
Version: 33.1 Ausgabedatum: 04.12.2019

DE Seite 10 / 10

vPvB sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

**Weitere Angaben**

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem derzeitigen Kenntnisstand sowie nationalen und EU-Bestimmungen. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Abschnitt 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Es ist stets Aufgabe des Verwenders, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in den lokalen Regeln und Gesetzen festgelegten Forderungen zu erfüllen. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.